



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 6. Illatus eidem undique metus ostenditur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Stadt Hildesheim ein solches Monopolium zu geben / welches männiglich / ja seinen eigenen Successoren und Thumb-Capitularen zu Schaden und Nachtheil / ja zu Schmäler- und Vergeringerung aller seiner Stifts zugehöriger Stände und Unterthanen gereichen solte / welches ihnen allerseiths in dem nothwendigsten Stück ihres unterhalts nemlich dem Getränck die ex jure naturali & gentium habende Freyheit benehmen / die Stadt pro prædio dominante, den ganzen Stift aber pro serviente machen / auch mehrere inconvenientia, so hierunter vorgestellet worden sollen / im ganzen Stift einführen würde: Wie solches

Goedd. consil. Marp. 17. à n. 165. bis ad n. 200.

In simili planè casu commercii privati ab Archi-Episcopo Magdeburgensi civitati suæ indulti, mit statlichen textibus und rationibus juris zu gänglicher enervation sothanen Monopolischen alleinigen commercii bekräftiget / welchen allhier aufzuschreiben unnöthig ist.

Das aber der Herz Bischoff Johann ganz und zumahlen den Willen nicht gehabt / ein so weit aufsehendes / seinem ganzen Stift hoch-schädliches / und bey der posterität unverantwortliches alleiniges Commercium oder Monopolium zu ertheilen; sondern so gar zu dem jenigen / was er gethan / nach gestalt solcher Zeiten von der Stadt seye genöthiget worden / wird auß folgender wahrhafter narratione historica erscheinen.

SECTIO VI

Herz Bischoff Johan ware zu Zeit des Privilegii in grossen Nohten / Forcht / Zwang / und Trangsahlen / dergestalt / daß seine actus ob metum illatum nichtig / oder doch ungültig zuhalten.

Letzner.
lib. 6. c. 1.

Als Herz Johann geborner Herzog in Sachsen / Westphalen und Engeren im Jahr 1504. den 4ten. Augusti zum Bischoffen zu Hildesheim erwöhlet / vom Pabst confirmiret / und im Jahr 1511. am Tag der heiligen Drey König im Kloster zu Marienroda consecrirt worden / hat sich zwischen Sr. Fürstl. Gnaden / und verschiedenen Der Adelichen Vasallen ein grosser Unwill und Mißverstand erhoben / welcher je länger je mehr insonderheit aber darumb sehr zugewachsen / weilen Se. Fürstl. Gnaden ihren Stift in schlechtem Zustand / und wie in facti specie kürzlich angeführet / die mehrentheil Nemtler an die Edelleuthe umb geringe Summen Geldes verpfändet gefunden; Derentwegen er sparsamb gelebet / und die nöthige Mittel zu Befrey- und Einlösung sothaner Nemtler zu erwerben sich bemühet.

Letzner.
Chronic.
Dassel. lib.
2. c. 18. 19.
Letzner.
Chr. Hild.
cap. 2. l. 6.

Gestalten

Gestalten er dann mit dem von Salderen den Anfang gemacht / dieser aber die andere Edelleuthe zum Beytritt eingeladen / und mit denselben entweder ihres eigenen oder ihrer Anverwandten Interesse halber caulam communem , & motum ferè universalem gemacht hat.

Und wie nun bey Erhebung solcher motuum ein jeder seine Parthey durch Anziehung mehrern Allirren zu verstärcken / und die Macht seines Gegentheils / so wohl durch eufferliche Feinde / als durch innerliche Division oder Zerrüttung zu schwächen süchet ; Also haben auch die vereinbahrte Edelleuthe diesen Politischen Staats-Griß nicht veräuñmet ; sondern außwendig die Herren Herzogen von Braunschweig ihrem Lands Fürsten entgegen gesetzt / in ipsi autem Patriæ visceribus die Haupt und Residenz Stadt Hildesheim von ihrem Lands Fürsten / als das stärckste Glied von dem Haupt abzusondern sich beflissen.

Worin sie dann desto leichter ihren Zweck erreichen können / weiln schon zwischen Ihrer Hochfürstl. Gnaden und den Herren Herzogen zu Braunschweig durch Anstiftung der Bedienten starke animositäten und Widerwillen angesponnen / auch derentwegen die Loose oder Aufkündigung einiger dem Vorgeben nach an den Stifft verpfändeter Aempter gethan worden.

Der Stadt aber war viel leichter gepuffen / weiln dieselbe schon längst zu solchem Danc hatte Lust getragen / der Hoffnung / daß sie nicht allein vortheilhaftige Privilegia und Pacta beydes von ihrem Lands Fürsten und der Ritterschafft durch die mit ihnen auffrichtende respectivè Bündnuß und zusagende Trewe erwerben ; sondern auch reiche Beuten auß den benachbarten Landen machen / und hingegen ihr Lands Fürst sambt den Edelleuthen den Last tragen / und dem Sprich Wort nach das Gelack bezahlen / und den Pfeiffer würde lohnen müssen.

Dahero sie gedacht beyde mit ihrer assistenz zu flattiren / zuvorderst aber ihrem Lands Fürsten allerhand Eingriß und Widerwillen zuzufügen , nachgehends im Jahr 1513. mit den offendirten Edelleuthen pactum mutui auxiliü auffzurichten / dardurch von denselben einen Vortheil im Brav. Commercio / wie geschehen / zu erhalten / folglich bey dem Herren Bischoffen die Jalousie / Forcht und Schrecken zu vermehren / ihn dardurch zu allerhand Concessionen zu zwingen / und hernach die Edelleuthe zu abandonniren / welcher Streich ihnen dann meisterlich gelungen / und zwar haben sie

(1.) Im Jahr 1510. den Fürstl. Stadt-Vogten Dieterich Erusen / welcher einen gefangenen vom Berg S. Mauritii auß Befelch abgehohlet / erschlagen / wobey es nicht verblieben ; sondern sie seynd in ihrer Kühheit weiter gegangen / und haben

(2.) Im Jahr 1513. ohne dem Herren Bischoffen deswegen zu klagen oder anzuzetigen / einen Land-Fried-brüchigen Einfall auß zwey Meil Weeges ins Stifft hinein so gar auß das Ambt-Haus Poppenburg mit Zusammen-Rottirung vieler bewehrter Leuthe gethan / den Zöllner Johan Kamsfurt / und den Mund-Koch Dieterich Wasserman umb deswillen / daß sie an der Brücken da-

Letzner.
cap. 7. von
den Stifft
Hildesh.
Städten.
selbst

selbst von ihren Mit-Bürgern den Zoll erhoben / mit Gewalt ergriffen / gefänglich in die Stadt gebracht / und in aller Eyl ohne Urtheil und Recht mit dem Schwerdt hinrichten lassen.

Welche sehr empfindliche Zundhtigungen und affronten der Herr Bischoff in seinen damahligen Trangsaaen / da sich auftrug die Herren Herzogen zu Braunschweig / inwendig aber die offendirte Edelleute gegen ihn gerühet / auch mit der Stadt in tractaten gestanden / mit Gedult verschmerzen / und lieber alles über sich gehen lassen / als seine eigene Residenz in seiner Feinde Hand und Gewalt spielen wollen. Dahero er ihnen alle Gnad erzeiget und Anfangs das Braunschweigische Bier im Gericht und State Beyna im Jahr 1515. verbieten lassen.

Er hat aber hierdurch ihre Gemühter noch nicht besänftiget / viel weniger ihre unmaßige avidität ersättigen können / inmassen sie bald darnach

(3.) Im Jahr 1518. den 22. Februarii als Eurd von Steinberg dessen von Salder Schwäher-Batter / wie oberwehnet / den erneuerten Bunds-Brieff der offendirten Edelleute mit den Herren Herzogen zu Braunschweig / denen zu Gronaw versambleten von Adel überbringen wollen / gleich vor der Stadt aber von den Bischöflichen Soldaten angegriffen / bis in den Thumb verfolgt / und seiner Pferd sambt equipage beraubet worden sich desselben angenommen / den Raht zusammen geforderet / und ihren Syndicum Bernardum Bölling mit etlichen Dieneren zum Herren Bischoffen nach dem Steurwald / allwo Se. Fürst. Gnaden sich der Zeit aufhielten / abgeschicket / und die Pferde dessen von Steinberg sambt der Sattel-Tasch mit Ungestümigkeit zurück begehren lassen.

Ohngeachtet nun Se. Fürstl. Gnaden das Verbrechen dessen von Salderen und Steinberg ihnen nachträcklich vorgehalten / auch endlich die Pferde wollen folgen lassen / die Sattel-Tasch aber / Worin der Bunds-Brieff ware / zurück zu geben sich verweigert.

So haben gleichwohl die Städtische dabey nicht gerubet / sondern ihren Niedemeister Herman Stein sambt etlichen andern Rahts-Herren wiederum zum Bischoff gesandt / und alles was dem von Steinberg genommen worden / mit grosser vehemenz zurück geforderet. Was nun der Bischoff dagegen einwandte (wie die Worte des Scriptoris Cozaneus lauten) das hülffe nichts / sondern der Niedemeister sagte endlich / wo er nicht alsbald die Pferde und Sattel-Tasche bekäme / so solte die Wagenburg / das ist / die armirte Bürgerschaft kommen / und sie hohlen. Weiln nun der Bischoff der Zeit Feinde genug hatte / so stund sein einiger Aufschub noch in der Stadt Hildesheim / darumb dörfte er sie nicht erzeuen / sondern muste ihnen die Pferde und Sattel-Tasch / worin seiner Feind heimliche Raht- und Aufschläge waren / wiederumb zustellen.

Ja er muste so gar noch gute Mines bey dem bösen Spiel machen / und an statt des Schimpffs / so ihm seine Untertanen thaten / ihnen Gnad erzeigen / ihre Betrohungen mit freundschaftlichen Worten / ihren Trub / Insulten / und Übermuht mit Milde und Sanft-

Letznerus
lib. 6. cap. 5

H. 1
2

Letznerus
lib. 6. c. 8.

Ganffinnuht / die ihme auffgebürdete Servitut mit Privilegien und Freyheiten / ihr sawers Gesicht mit Fremd - holden Geberden und Liebkosungen / ihr hartes Tractament mit einem stattlichen Gastmahl vergelten / er mußte seine frisch empfangene Wunden verschmerzen / an die affronten nicht gedencken ; sonderen weilen er / (ne sunt formalia historia) dieses mahl in seinen Nöhten der Stadt zum aller höchsten zu thun hatte / mußte er über die verübte Excessen herwischen / für seinen eigenen Unterthanen sich verdemühtigen / am Donnerstag vor Fastnachts - Sonntag dem Raht und 24. Mann ein stattliches Panquet auff dem S. Mauritii Berg zurichten / dem Burgermeister Kesselrand aber / welcher fax & cuba aller Handel gewesen / noch mit dem Lehen Sancti Antonii begnadigen.

Ob nun ein Fürst und Bischoff / der in den größten anguckis stecket / überall von seinen in- und auswendigen Feinden und Widerwertigen eingesperret / und umbringet ist / der seinen einzigen haltbaren Ober in seinem Land hat / dann allein seine Residenz - Stadt / der von derselben Tägliche affronten leidet / ihnen seiner Feinde eigene Rahtschläge aufantworten / in seinem Schloß Steirwald sich braviren / mit gewaltthätigem Ueberfall seiner Bürger betrohen / in sein Land mit gewaffneter Mannschafft von derselben einbrechen / seine Diener bey den Köpfen nehmen / und ohne Urtheil und Recht enthaupten lassen muß / der sich selbst mit Leib und Gut in ihren Händen und Gewalt befindet / dessen Leben und Freyheit allein in solcher tumultuierender Stadt Discretion steht.

Ob sagt man ein solcher Bischoff und Fürst / wann er dieses alles seinen Unterthanen nachsehen ; sonderen auch annehbens ihnen gute Worte geben / sie höfflich tractiren / und zum Schaden seines Stiffts mit nachdencklichen Privilegien / ehe noch das Blut der hinggerichteten Bedienten trucken / ehe die durch solche langlante affronten ins Herz gestoffene Wunde curiret / da die betrohete Wagenburg noch vor den Augen schwebet ; da die Ehr ihu zur Raht / die Noht aber zur Gedult / sein Fürstlicher Stand zur Straff / seine Traugsahlen und Vielheit der Feinden aber zur Verzeihung und unverdienter Begnadigung anweihen / und zwingen thut.

Ob derselbe / fraget man nochmahls / in solchen Trübsahlen die ihn überall umgeben / für einen Fürsten gehalten / oder nicht viel mehr einem Gefangenen gleich geschähet / ob die Privilegien / welche von ihm solcher Gestalt aufgewürcket werden / für frey oder gezwungen / ob seine Wort für verbindlich / seine Schreiben für gültig / seine Zusagen für kräftig gegen solche widersehtliche Leutheit die sich seines schlechten Zustands / und der allgemeinen Zerrüttung non in adificationem ; sed destructionem gebrauchen / von einem einzigen Theologo , JurisConsulto , vel Politico , ja von einem ehrlichen Teutschen Wiedermann und Patrioten können aufgedeutet und angenommen werden / darüber laffet man die ehrbare Welt / ja auch die Barbarische Nationen nach Anleitung der Natürlichen Vernunft judiciren.

Privi-

Privilegia vi & metu extorta sunt
invalida.

Sebet man nun an nicht allein das Jus positivum ; sondern
auch jus naturale & gentium , so wird sich finden / quod
non tantum prætor Romanus in jure civili dixit, quod
vi metusvè causâ gestum est, ratum non habeo

l. i. ff. quod. met. causâ.

Sed ante Romanum prætorem ipsius naturæ vox hæc erat, que
per vim metumque gesta, rata esse vetabat, eâdemque operâ
restitui læsum hoc pacto volebat. Quare

Bodinus de republ. lib. I. cap. 8.

Statuit, ex iisdem causis, quibus privatus ac subditus quisque
in integrum, si capti sunt restituuntur, Principem quoque pos-
se restitui, si vè alienâ fraude ac dolo (uti hic) si vè errore, si-
vè metu (sicuti in nostro casu) circumventus sit, non tantum
in iis, quæ ad jura Majestatis imminuta; sed etiam in iis, quæ
ad privata commoda, rationesq; domesticas attinent, welches
auch in gleichmäßigen terminis lehret / und weitläufftiger auß-
führet.

*Sfortia oddus. part. 1. quest. 3. art. 19. tom. 3. tractat. de in
integrum restitutionibus.*

In jure Civili & Canonico aber / welches hierin (allwo von dem
Frieden·Schlus noch de summâ rerum imperialium, sed de pri-
vatis commodis die vornehmste Frage ist) billig prævaliren muß/
ist es außgemachet / omne id, quod metu promissum est, fir-
mum ac ratum non esse, cum liberæ ac spontaneæ voluntati
repugnet.

Per totum tit. ff. quod vi metusq; caus.

Tot. tit. & in decretalibus eod. tit. quæ vi metusvè caus. sunt.

Sylvester de Prierio in sum. tit. metus. n. 1.

Joseph. Ludovis. decis. Lucens. 18.

Hinc

Seneca in tragœd. in Troiad. act. 3.

Scribit: Necessitatem plus posse, quam pietas solet. Ac secun-
dum Ciceronem improbiore sunt ii, qui nocendo hoc agunt,
ne mali videantur, per speciem alieni consensûs, rapinam suam
tegere nituntur.

Cicer. offic. lib. 1.

Unde etiam per metum promittens semetipsum proprio facto à
promissis liberare potest.

Per l. sed & parrus. §. queri ff. de eo quod met. caus.

Les. de just. & jur. lib. 2. cap. 17. dubit. 7. n. 38.

Cui adstipulantur.

Ludov. Molina de just. & jur. tom 2. disput. 326.

Et Michael Salon. de just. & jur. in contract. & commerc. quest.

88. art. 3. controuv. 1. per tot.

Quò & faciunt tradita

Bertrandi, consil. 1. n. II. vol. 1.

Consil. argentor. 3. n. 149. vol. 2.

Proinde cum Princeps (Episcopus Joannes) ex necessitate statûs sui publici, aut metu majoris mali Privilegium concedit, id non ex liberâ mente & voluntate, sed coactione quâdam promanat, consequenter concedentem efficaciter non obligat.

Lefs, de just. & jur. l. 2. c. 17. dubit. 6. n. 38.

Hug. Grot. d. lib. 2. cap. II. & 17. n. 17.

Nihil enim voluntati magis sub cœlo contrarium, quam merus.

l. nihil consensui. 116. ff. de reg. jur.

C. super 5. x. de renuntiat.

Ideoque mentis trepidatio dicitur, periculi instantis vel futuri, tollens libertatem.

Conf. argent. 1. conf. 41. n. 19. & 20.

Et animum perturbans

Pacian. conf. 92. n. 45.

Hinc contractus metûs causâ initus dicitur nullus, & hoc etiam tum demum verum est, quando metus est causâ proxima obligationis.

Roman. singul. 229.

Ripa in resp. 4. num. 8. ad Trebell.

Latè Paul. Gallerat. de renuntiat. lib. 3. cap. II. per tot.

Pari jure & ratione metus præsertim Domini temporalis annullat sententiam Judicis, qui propter metum illam tulit & pronuntiavit.

Bart. conf. 60. n. 5. lib. 1.

Farinac. in fragment. part. 2. lit. M. n. 44.

Cessio juris sui aut ex Provinciæ, metus causâ facta, aut ex necessitate propter vim eminentem remissa & tradita, omnino non valet.

Per l. 2. C. ut lite pendente.

Similes casus vide apud

Cal. Manzin. de relaxat. juram. cap. 16. n. 3. & seqq.

Sebastian. Medices. de cas. fortuit. part. 1. quest. 7. n. 27.

Omnisque alia promissio per vim & metum exacta non tenet, adeò quidem, ut ipse promittens semetipsum proprio facto à promissis per vim & metum liberare possit.

Per l. sed & partus §. quæri D. de eo quod. met. caus.

Unum enim quodque vinculum, quomodo ligatum est, eodem modo dissolvi potest.

Farinac. in fragment. crim. part. 2. lit. M. n. 25.

Scraphin. de Privileg. juram. privileg. 110. in pr.

Ubi Benckendorff. n. 1.

Sebastian. Medices dict. quest. 7. num. 42. & 62.

August. Barbosa. ad cap. Abbas. 2. n. 5. de his quæ vi metus g. causâ.

Joan. Lefs. de just. & jur. l. 2. C. 17. dubitat. 6. num. 38.

Unde Leonhardus Lessius, & cum eo Casistæ dicunt: Pacifcentem propriâ autoritate pactum rescindere, & rem suam recuperare posse, & hoc non tam jure positivo, quam jure naturali licitum esse. Ratione enim illatæ injuriæ, rem manere obligatam priori Domino, & consequenter cum illo onere transire ad quosvis: Consensum enim per injuriam extortum, non transferre rem solidè & irrevocabiliter, sed eo modo, ut maneat jus in rem.

Lessius dict. dubit. 6. n. 39.

Ac Ludovicus Molina, Jesuita, scribit: Ex naturâ rei, & in conscientiæ foro, quin etiam in exteriori de jure prætorio non censetur translatum Dominium, quando aliquid per vim aut metum sufficientem, donatum traditumque est, sed solum jurs civilis fictione quodammodo censetur translatum.

Molina de just. & jur. tom. 2. disput. 326. fol. m. 308.

Et hoc ante eum

Sylvester. in summa. verb. usura 6. quest. 1.

Idem tradidit acutus Scriptor

Michael Salon. de just. & jure in contract. & commerc. quest. 88. art. 3. controvers. 1. per tot.

Quo faciunt tradita

Bertrand. conf. 1. n. II. vol. 1.

Consil. Argenter. 3. num. 149. vol. 2.

Et Hugonis Grotii lib. 1. c. 4. lib. 2. c. II. n. 7. & c. 17. n. 16. & 17. lib. 3. c. 19. de jur. bell. & pac.

Gegen diese höchst erhebliche exceptionem vis & metus, wodurch das Privilegium ganz aufgehoben und rescindiret / kan die replica keine statt finden / das zwar in den Jahren 1510 / 1513 / und 1518. von der Stadt einige violentiæ verübet / im Jahr 1519. aber dergleichen nichts gehöret / und folglich der Herr Bischoff in vollkommenere Freyheit zu Zeit des erteilten Privilegii gewesen seye.

Dann / weilien die causa metus im Jahr 1519. noch geltend hat / in dem Seine Fürstl. Gnaden noch jimmerfort sich in der Stadt aufhalten / und ihre Hohe Person / Leib / Ehr und Gut Dero Bürgeren vertrauen / mithin dieselbe bey gutem Willen erhalten / und nach ihrem Verlangen ihr Augenmerk richten müssen / damit wiedrigen Falls sie von ihrem Lands - Fürsten nicht abgeführt / und zu dessen Feinden / welche gleichsamb für dem Stadt - Dero gestanden / sich schlagen möchten ; So hat auch die exceptio metus noch jimmer Platz gefunden ; metus enim semel illatus durare præsumitur.

Bald. in l. 2. num. 5. c. de his. qui. prop. met. jud.

Wesemb. 1. conf. 43. num. 150.

Præsertim si duret eadem causa cogendi, & nocendi potestas

Cap. cum locum 14. x. de sponsal.

Cap. accedens 10. x. de procurat.

Aret. conf. 14. n. 18.

Socin. conf. 163.

Boër. decis. 100. num. 13.

Cacheran. decis. 179. n. 12.

Cravet. conf. 889. n. 4.

Honed. lib. I. conf. 23. n. 40.

Cylman. in symphor. suppl. p. I. tit. 2. n. 87. vers. item constat.

Nec purgatus censetur, quamdiu is cui illatus fuit metus, non est in plenâ potestate positus.

Dist. cap. accedens & d. cap. cum locum.

Nevizan. conf. 52. n. 53. circ. fin.

Reincking. lib. I. cl. I. de regim. secul. c. 5. n. 20.

SECTIO VII.

§. I.

Die dagegen vorgerückete Argumenta seynd unerheblich / und werden klärtlich abgeleinet.

Sentrüstet sich hierüber der Author Vindiciarum pag. 133. und ferner pag. 165. und 166. Mit diesen Worten.

So will man das Privilegium remuneratorium, ex capite defectus potestatis Domini Episcopi, ejusque Capituli impugniren / sagend / es hätte so wenig in Herren Bischoffs Johann / als einiges Menschen (adeoque neque Imperatoris, neque Papæ) Gewalt gestanden / der Stadt Hildesheim das Bräu-Gewerbe zu feilem Kauff im Stiff Hildesheim zugeben / Wunder daß solche Concessio nicht für einen Eingriff in die Gewalt Gottes außgeruffen worden ist / so gefährlich aber dieses Vorgeben lautet / so ungereimet ist es.

Aber mit diesen hochtrabenden Stichel-Reden / Mein hochgeehrter Hr. Vindex, ist die Sach nicht aufgemachet; Man bleibet dabey / daß in keines Menschen Gewalt gestanden / der Stadt auß solche Weiß das Privilegium privativum ohne citation und consens des Thumb-Capituls / und aller Land-Stände zu ertheilen / weilen weder Pabst noch Käyser einem tertio nec citato nec audito sein ex jure naturali & gentium habendes Recht absque gravi causâ benehmen können / ohne sich wieder die vom Gegentheil gar impertinenter allegirte præcepta Decalogi gröblich zu versündigen.

Jetzt ist allein die Frag de potestate Episcopi, die übrige ad validitatem hujus Privilegii nöhtige Stück seynd zum Theil schon hieroben examiniret / zum Theil aber werden dieselbe hierunter ferner examiniret werden.

Num